



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSTBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 16/20**

**Az.: 900-0058251-0001/IBG-0001**

**vom 26.11.2020**

Auf Antrag der

**Firma**

**Bayer AG**

**Ernst-Schering-Straße 14**

**59192 Bergkamen**

vom 31.03.2020, eingegangen am 17.04.2020, zuletzt ergänzt am 19.08.2020, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**

**zur wesentlichen Änderung der Microbiological Production & Development (MPD) durch Modernisierungsmaßnahmen in den beiden Tanklagern B030 und B032 einschließlich zugehöriger Füll- und Entleerstellen sowie Optimierung der Aufarbeitungsprozesse im Gebäude B028 und Nutzung der vorhandenen Aufstellfläche A035 zur Aufstellung von 13 Abfallsammelboxen**

**auf dem o. g. Werksgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flure 11 und 17, Flurstücke 577 und 242**

**erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die beantragte Änderung der MPD, bei der es sich um eine Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen und Wirkstoff-Vorstufen für Arzneimittel durch biologische Umwandlung handelt, wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

### **1. Modernisierungsmaßnahmen in den beiden Tanklagern B030 und B032 einschließlich zugehöriger Füll- und Entleerstellen durch**

- die Änderung der Tankbelegung und die Umbenennung von Tanks u. a. aufgrund der Demontage oder Nutzungsänderung von alten Tanks und der Aufstellung neuer Tanks.

Diesbezügliche Angaben sind den Antragsunterlagen, insbesondere den Tabellen 4 und 5 auf den Seiten 12 bis 14 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung unter Bezugnahme auf die zuletzt behördlich eingereichten Maschinenaufstellungspläne K1/198225/000 (B030) vom 08.03.2010 und K1/224379/000 (B032) vom 24.07.2017 sowie auf die aktuell vorliegenden Maschinenaufstellungspläne K1/232463/000 (B030) vom 02.10.2019 und K1/232464/001 und K1/232464/002 (B032) vom 02.10.2019 zu entnehmen (siehe Anlagen Nr. 16, 18 und 19 der Antragsunterlagen).

- die Sanierung der Auffangräume und die Anpassung an den Stand der Technik der Tanklager B030 und B032.

Die Auffangwannen (Grundfläche des Tanklagers B030: 799 m<sup>2</sup>; Grundfläche des Tanklagers B032: 878 m<sup>2</sup>) sind mit dem Beschichtungssystem „Stellapox SV-AS“ mit der Zulassungsnummer Z-59.16-261 auszustatten.

Die Pumpensümpfe in den einzelnen Auffangräumen (Tanklager B030: 11 Auffangräume; Tanklager B032: 5 Auffangräume) sowie die Auffangräume 3 und 4 in B032 werden zusätzlich mit säurefesten Fliesen (sf-Plattierung) ausgekleidet und mit Furanharzkitt verfugt. Für Dehnungsfugen ist das zugelassene System „Stellasil PE“ (Z-74.5-129) einzusetzen.

- den Ersatz von fünf Stahltanks, die der Lagerung extrahierter Kulturbrühe dienen, durch gleichgroße Edelstahltanks (B.095.41: Nennvolumen 150 m<sup>3</sup>, B.096.42: Nennvolumen 150 m<sup>3</sup>, B.605.01: Nennvolumen 75 m<sup>3</sup>, B.606.01: Nennvolumen 75 m<sup>3</sup>, B.607.01: Nennvolumen 75 m<sup>3</sup>) mit entsprechender Ausrüstung nach dem Stand der Technik in B032.

Die Behälter entsprechen dem Tanktyp 3 und somit einem nicht inertisierten Tank mit Rührer. Die Behälter sind mit der für den Tanktyp 3 relevanten Standard und je nach Einsatzzweck ggf. mit optionaler Tankausrüstung (siehe Tabelle 9 auf der Seite 20 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung) ausgestattet. Alle Tanks werden über Detonationssicherungen an das betriebliche Abgassammelsystem angeschlossen.

Die Tanks werden an den Potentialausgleich des Tanklagers angeschlossen und mit einer Blitzschutzeinrichtung sowie Überfüllsicherungen nach WHG ausgestattet.

- die Einführung eines neuen Verfahrens zur Konditionierung von  $\beta$ -Naphthol-Lösung im Tanklager B032.

Für die Herstellung des Steroids Androstendiendion (ADD) wird  $\beta$ -Naphthol als Komplexbildner gelöst in Methylisobutylketon/Isopar E (sog.  $\beta$ -Naphthol-Lösung) eingesetzt. Die  $\beta$ -Naphthol-Lösung wird nun nicht mehr in einem Rührwerk im Produktionsbereich hergestellt, sondern in ortsbeweglichen Behältern angeliefert. Das angelieferte Medium wird über die Befüll- und Entleerstelle des Tanklagers B032 in einen der Tanks B.546.02/03/04 (Tanktyp 1) überführt. Anschließend erfolgt u. a. nach analytischer Freigabe die Konditionierung mit Isopar E. Die fertige Lösung wird über die neue Entleerpumpe P.546.03 (Volumenstrom: 5 m<sup>3</sup>/h; Förderhöhe: 35 m) in den Bereitstellungstank B.546.01 (Tanktyp 2; Volumen: 10 m<sup>3</sup>; zul. Betriebsüberdruck: -0,1/0,5 bar; zul. Betriebstemperatur: -20/+90° C) gefördert. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Tanks aus dem Rührwerk C.545.01 in B028 mit  $\beta$ -Naphthol-Lösung zu befüllen.

Die Tanks B.546.02/03/04 werden jeweils über eine Detonationssicherung und eine Druckhaltearmatur an das betriebliche Abgassammelsystem angeschlossen.

- die Aufstellung eines neuen Mutterlaugenkonzentrat-Tanks B.592.01 (Tanktyp 3) aus Edelstahl mit einem Nennvolumen von ca. 107,5 m<sup>3</sup> auf einer freien Stellfläche im südöstlichen Teil des Tanklagers B032.

Durch die Aufstellung des neuen Tanks wird die Reduzierung des Lagervolumens für Mutterlaugenkonzentrat aufgrund der Demontage der Behälter B.595.01 und B.595.02 inkl. aller Nebenapparate, Rohrleitungen und Fundamente an der Südseite von B052 (im Schutzstreifen von B032) kompensiert. Die Behälterdaten des neuen Mutterlaugenkonzentrat-Tanks B.592.01 sind der Tabelle 7 auf Seite 17 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (siehe Anlage Nr. 9 der Antragsunterlagen) zu entnehmen. Der Tank wird an den Potentialausgleich des Tanklagers und über eine Detonationssicherung und nachfolgender Druckhaltearmatur an das betriebliche Abgassammelsystem angeschlossen sowie mit einer Blitzschutzeinrichtung ausgestattet. Die Befüllung mit Mutterlaugenkonzentrat erfolgt von unten aus der neuen Vorlage B.595.01 (B028) mittels der Pumpe P.595.01 oder aus dem Verdampfer W.590.05 (B028). Mit der Pumpe P.592.02 (Aufstellung an der Pumpenstation) wird der Tank über den neuen Wärmetauscher W.592.01 über die Füll- und Entleerstelle des Tanklagers B032 in ortsbewegliche Behälter entleert. Der Wärmetauscher W.592.01 (zul. Betriebsüberdruck Prod.-Seite: -1/+6 bar; Wasserseite: -1/+6 bar, zul. Betriebstemperatur Prod.-Seite: -20/+230° C; Wasserseite: +20/+230° C) wird auf einer neu zu errichtenden Stahlbaukonstruktion im Bereich des Tanks B.592.01 installiert. Die Temperaturmessung zur Regelung der Kühlturmwassermenge wird im Ablauf des Wärmetauschers eingebaut.

- die Versetzung eines vorhandenen Edelstahltanks mit einem Volumen von ca. 170 m<sup>3</sup>, der derzeit nördlich des Gebäudes B004 platziert ist, in das Tanklager B030.

Der bereits vorhandene Behälter B.005.10 wird zukünftig als B.955.01 (Tanktyp 1; zul. Druck PS: -1/+3,5 barü; Betr.druck PB: -0,04/+0,2 barü) für die Sammlung verschiedener verunreinigter Lösemittel eingesetzt. Der Tank wird an den Potentialausgleich des Tanklagers angeschlossen so-

wie mit einer Blitzschutzeinrichtung ausgestattet. Der Tank wird über eine Detonationssicherung mit nachgeschalteter Druckhalte- und Absperrarmatur an das betriebliche Abgassammelsystem angeschlossen.

- die entsprechende Ausrüstung vorhandener Tanks nach dem Stand der (Sicherheits-) Technik.

An verschiedenen Tanks, abhängig von der neuen Tankbelegung, werden neue Detonationssicherungen sowie Atmungsarmaturen angebracht. Die Tanks werden mit neuer PLT-Ausrüstung ausgestattet. Zur Minimierung der diffusen Emissionen werden u. a. TA Luft-konforme Pumpen sowie Dichtungen eingesetzt. Zusätzlich wird die Verrohrung im Bereich der Befüllung und Entleerung erneuert.

- die Erweiterung der Gefahrenmeldeanlage und der brandschutztechnischen Einrichtungen zur Kompensation der Abweichung von den technischen Regeln in Bezug auf die Größe der Schutzstreifen.

In den Tanklagern B030 und B032 werden Flammenmelder sowie Kohlenwasserstoffsensoren in jedem Auffangraum installiert. Die Flammenmelder und Kohlenwasserstoff-Melder werden in die Gefahrenmeldekette der MPD und der Werkfeuerwehr eingebunden.

In den Pumpensämpfen der Auffangwannen sind Flüssigkeitsgrenzstandmelder zu installieren.

Zusätzlich wird jeweils eine halbstationäre Schaumlöschanlage unterhalb der Behälter in den Wannen sowie im Pumpenunterstand von B030 installiert. Die Einspeiseschränke werden für jedes Tanklager östlich des Nebengebäudes B034 installiert. Der Einspeisepunkt der halbstationären Schaumlöschanlage im Pumpenunterstand wird ebenfalls an das Gebäude B034 gelegt.

- die Erweiterung der Füll- und Entleerstellen B030 und B032 sowie Ausrüstung nach dem Stand der Technik.

Der Stellplatz der Füll- und Entleerstelle **B030** wird nach Norden um ca. 65 m<sup>2</sup> ausschließlich zur Nutzung als Entleerstelle (Stellplatz 3) für ortsbewegliche Behälter (IBC, AT, TAH und TKW) mit einem maximalen Volumen von 35 m<sup>3</sup> erweitert. Die Rohrleitungen und Ausrüstungsteile der bestehenden Füll- und Entleerstelle werden demontiert. Die Erweiterungsfläche ist mit einem Gefälle zu dem Bodenablauf, der sich auf der bestehenden Fläche von ca. 88 m<sup>2</sup> befindet, zu errichten. Auf der Erweiterungsfläche wird eine Dichtschicht aus mikrobewehrtem Hochleistungsbeton der Fa. DUCON auf einer tragfähigen, lastableitenden Stahlbetonplatte aufgebracht. Die Anbindung der Erweiterungsfläche an die bestehende Fläche erfolgt mit dem bauaufsichtlich zugelassenen Fugensystem „Stellasil-PE“.

Die Entleerung von der Entleerstelle B030 verschiedener Lösemittel aus ortsbeweglichen Behältern erfolgt in die Tanks B.390.07 (Volumen: 65 m<sup>3</sup>) und B.103.01 (Volumen: 25 m<sup>3</sup>). In den beiden Entleerleitungen wird jeweils eine Absperrarmatur eingebaut.

Die bestehende AwSV-Fläche der Füll- und Entleerstelle **B032** wird nach Norden um ca. 66 m<sup>2</sup> erweitert. Die Erweiterungsfläche ist mit einem Gefälle zu den beiden Bodenabläufen, die sich auf der bestehenden Fläche von 188 m<sup>2</sup> befinden, zu errichten. Auf der Erweiterungsfläche ist eine Dichtschicht aus mikrobewehrtem Hochleistungsbeton der Fa. DUCON auf einer

tragfähigen, lastableitenden Stahlbetonplatte aufzubringen. Die Anbindung der Erweiterungsfläche an die bestehende Fläche erfolgt mit dem bauaufsichtlich zugelassenen Fugensystem „Stellasil-PE“. Die Rohrleitungen und Ausrüstungsteile der bestehenden Füll- und Entleerstellen werden demon- tiert.

Die neue Füll- und Entleerstelle wird mit zwei Stellplätzen mit fünf Füllstellen und einer Entleerstelle sowie einer begehbaren Verladebühne an der Füll- stelle 5 als Stahlkonstruktion zur Befüllung von Tankanhängern und Tank- kraftwagen, Aufsetztanks und IBC mit einem maximalen Volumen der einge- setzten ortsbeweglichen Behälter von 35 m<sup>3</sup> und zur Befüllung von Kleinge- binden bis 60 Litern auf der o. g. Fläche errichtet, wobei der Stellplatz 1 über drei Füllstellen (1 bis 3) und der Stellplatz 2 über zwei Füllstellen (4 und 5) verfügt.

Die Füllleitungen an den Füllstellen 1-5 werden jeweils mit einer automati- schen Absperrarmatur und einer Durchflussmessung ausgestattet. Das ver- drängte Abgas wird über eine Detonationssicherung und eine Schlauchver- bindung in das betriebliche Abgassammelnetz geleitet. Stickstoffanschlüsse werden an den Füllstellen 2-5 montiert.

Von der Entleerstelle mit den drei zugehörigen Entleerleitungen des Stellplat- zes 2 werden die Medien Isopar E, rein (B.390.02), Aceton, rein (B.390.05) und  $\beta$ -Naphthol-flüssig (B.546.02) in die v. g. Tanks entleert.

Die drei Entleerleitungen werden mit jeweils einer Absperrarmatur und einem Flüssigkeitsgrenzscharter ausgestattet.

Eine Verteilerstation für alle Medien, die an der Füll- und Entleerstelle abge- füllt werden, wird mit 17 ankommenden und 6 abgehenden Rohrleitungen so- wie einer Stickstoffleitung im südlichen Bereich der Entleerstelle B032 instal- liert.

## 2. Die Optimierung der Aufarbeitungsprozesse im Gebäude B028 durch

- die Errichtung einer neuen zentralen Aufstellfläche mit zwei Objektabsaugun- gen für zwei IBC zur Befüllung von Betriebsvorlagen im 4. OG.

Nach der Entfernung des alten Bodenbelags wird der Boden im 4. OG des Gebäudes B028 mit säurefester Verfliesung ausgelegt. Der Bodenablauf ent- wässert in das betriebliche Leckage-Rückhaltesystem. Jeweils eine Objektab- saugung wird im Bereich der Schlauchkupplungen sowie oberhalb der Öff- nung des IBC in Form einer Absaugglocke positioniert.

- die Aufstellung von vier neuen Vorlagen für Mutterlaugenkonzentrat, Amei- sensäure, Essigsäureanhydrid und Essigsäure im 1. OG, 3. OG und 4. OG des Gebäudes B028.

Bei der neuen Vorlage B.595.01 handelt es sich um einen stehenden Edel- stahlbehälter mit einem Nennvolumen von ca. 2,5 m<sup>3</sup> zur Pufferung von **Mut- terlaugenkonzentrat**, der mittig im südlichen Bereich des 3. OG des Gebäu- des B028 platziert und mit einem elektrisch angetriebenen Rührer mit Gleitringdichtung ausgestattet wird. Die zugehörige Entleerpumpe P.595.01 (Volumenstrom: 20 m<sup>3</sup>/h; Förderhöhe: 45 m) wird im 2. OG aufgestellt. Die Behälterdaten sind der Tabelle 13 auf Seite 33 der Anlagen- und Betriebsbe- schreibung (siehe Anlage Nr. 9 der Antragsunterlagen) zu entnehmen. Die Vorlage wird über eine Detonationssicherung an das betriebliche Abgassam- melsystem angeschlossen. Eine Anbindung an das Gaspendelsystem wird

über eine separate Abgasleitung hergestellt. Zusätzlich wird der Behälter mit einem 6 bar Überdruck-Sicherheitsventil, einer kontinuierlichen Füllstandsmessung und einer Überfüllsicherung ausgestattet.

Die neue Vorlage B.055.01 ist ein stehender Edelstahlbehälter mit einem Nennvolumen von ca. 1,84 m<sup>3</sup> für **Ameisensäure** u. a. zur pH-Wert-Einstellung der Kulturbrühen, der im 4. OG im südwestlichen Bereich des Gebäudes B028 aufgestellt wird. Die Befüllung der Vorlage erfolgt aus IBC mittels der Pumpe P.055.01 (Volumenstrom: 20 m<sup>3</sup>/h; Förderhöhe: 45 m) von der neuen Aufstellfläche im 4. OG.

Die Behälterdaten sind der Tabelle 15 auf Seite 34 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage Nr. 9 der Antragsunterlagen). Die Vorlage wird über eine Detonationssicherung mit nachgeschalteter Entlüftungsarmatur an das betriebliche Abgassammelsystem angeschlossen. Die Überdruck-Absicherung erfolgt über ein 6 bar Überdruck-Sicherheitsventil. Zusätzlich werden eine kontinuierliche Füllstandsmessung sowie eine Überfüllsicherung installiert.

Bei der neuen Vorlage B.386.01 handelt es sich um einen stehenden Edelstahlbehälter mit einem Volumen von ca. 1,84 m<sup>3</sup> für **Essigsäureanhydrid**, als Einsatzstoff im Aufarbeitungsbetrieb, der im 4. OG im südwestlichen Bereich des Gebäudes B028, als Ersatz zu der bisherigen Lagerung von Essigsäureanhydrid im Tank B.390.06 im Tanklager B032, aufgestellt wird. Die Behälterdaten sind der Tabelle 14 auf Seite 34 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage Nr. 9 der Antragsunterlagen). Die Befüllung der Vorlage erfolgt aus IBC mittels der Membranpumpe P.386.01 (Volumenstrom: 20 m<sup>3</sup>/h; Förderhöhe: 45 m) von der neuen Aufstellfläche im 4. OG. Die Vorlage wird über eine Detonationssicherung mit nachgeschaltetem Abgasregelventil an das betriebliche Abgassammelsystem angeschlossen. In der Stickstoffleitung wird eine Druckregelung installiert. Die Überdruck-Absicherung erfolgt über ein 6 bar Überdruck-Sicherheitsventil. Eine kontinuierliche Füllstandsmessung sowie eine Überfüllsicherung werden am Vorlagenbehälter installiert.

Die vorhandene **Essigsäure**-Vorlage B.385.01 wird im 1.OG im Gebäude B028 gegen eine neue Vorlage aus dem Werkstoff 1.4571 mit gleichen Volumen von 1,4 m<sup>3</sup> ausgetauscht. Die Behälterdaten sind der Tabelle 16 auf Seite 35 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage Nr. 9 der Antragsunterlagen). Die Vorlage wird über eine Detonationssicherung mit nachgeschalteter Entlüftungsarmatur an das betriebliche Abgassammelsystem angeschlossen. Zusätzlich werden eine Überfüllsicherung sowie eine kontinuierliche Füllstandsmessung an der Vorlage eingebaut.

- die Änderung der Befüllung der Antischaummittelvorlage B.961.03.

Die Befüllung der Antischaummittelvorlage B.961.03 aus einem IBC wurde bisher mit Hilfe einer mobilen Pumpe durchgeführt. Zukünftig erfolgt die Befüllung der Vorlage mittels Schwerkraft aus einem IBC von der neuen Aufstellfläche im 4. OG.

- die Aufstellung von drei neuen Sammelbehältern B.391.02 (lösemittelhaltige Spülwässer/Kondensate), B.092.03 (unreine Lösemittel), B.092.04 (lösemittelhaltige Rückstände) mit den zugehörigen Pumpen P.391.02, P.092.03 und P.092.04 (jeweiliger Volumenstrom: 20 m<sup>3</sup>/h; jeweilige Förderhöhe: 45 m).

Alle drei Behälter sind liegende Edelstahlbehälter aus dem Werkstoff 1.4571 mit einem Nennvolumen von jeweils 0,18 m<sup>3</sup>, die im Erdgeschoss im nord-westlichen Bereich des Gebäudes B028 aufgestellt werden. Die Behälterdaten sind der Tabelle 17 auf Seite 36 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage Nr. 9 der Antragsunterlagen). Die Sammelbehälter werden jeweils mit einer kontinuierlichen Füllstandsmessung, einem Sprühkopf und einer Überfüllsicherung ausgestattet. Die Sammelbehälter werden über Detonationssicherungen an das betriebliche Abgassammelsystem angeschlossen. Im Bereich des zur Befüllung des Behälters angebrachten Trichters wird eine für alle drei Sammelbehälter nutzbare zu schwenkende Objektabsaugung installiert. Die Kondensatleitungen aus den verschiedenen Systemen werden auf eine gemeinsame Rohrleitung, die in die Vorlage B.391.02 entwässert, geführt. Die Entleerung der Vorlagen erfolgt mittels Membranpumpen in die zugehörigen Entsorgungstanks B.391.01 (Volumen: 10 m<sup>3</sup>), B.092.01 (Volumen: 10 m<sup>3</sup>) und B.092.02 (Volumen: 10 m<sup>3</sup>) in B032.

- das Versetzen der Big-Bag-Entleerstation H.545.03 innerhalb des 3. OG des Gebäudes B028 weiter westlich auf das Feld A-B/1-2 und die Installation eines neuen Katzträgers mit Kettenzug im Deckenbereich an der vorhandenen Stahlkonstruktion.

### 3. Die Nutzung einer vorhandenen Aufstellfläche A035 durch

- die Aufstellung von Abfallsammelboxen auf 13 Stellplätzen zur geordneten Sammlung von Kleingebinden mit Abfällen aus Laboren und dem Betrieb der MPD sowie die Markierung zweier Stellplätze als Abholflächen.

Auf der 122,4 m<sup>2</sup> großen Stellfläche A035 wird eine Dichtschicht aus mikrobewehrtem Hochleistungsbeton der Fa. DUCON aufgetragen und der Auffangraum mit Pumpensumpf mit einem zugelassenen Beschichtungssystem versehen.

Bei den Sammelboxen handelt es sich um lackierte Stahlblechschränke mit Gitterrost und darunter befindlicher Stahlblech-Auffangwanne. Die Einzelgebinde werden in transportablen Gitterboxen eingelagert. Eine natürliche Belüftung der Abfallsammelboxen wird über seitliche und rückseitige Lüftungsschlitze gewährleistet. Die Sammelboxen werden mit einem Potentialausgleich versehen.

Die seitlichen Brandschutzwände (F90-Qualität) werden aufgrund der Lagerung von entzündbaren Stoffen so erhöht, dass sie das Lagergut mindestens um einen Meter überragen. Zusätzlich wird die gesamte Stellfläche überdacht.

Bei den zu lagernden Abfällen handelt es sich um unreine Lösungsmittel, Hilfs- und Verbrauchsmaterialien, die den Lagerklassen 3 und 6.1c zuzuordnen sind. Der Tabelle 18 auf Seite 39 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung ist die Belegung der Sammelboxen mit den zugehörigen Abfallschlüsselnummern zu entnehmen (siehe Anlage Nr. 9 der Antragsunterlagen).

### Angaben zur Kapazität:

Mit den genehmigten Maßnahmen ist keine Erhöhung der derzeit genehmigten Produktionsleistung von 4.000 Tonnen pro Jahr verbunden, die durch das Volumen der Hauptfermenter von insgesamt 1.965 m<sup>3</sup> festgelegt ist.

Die Änderung führt zu einer geringfügigen Erhöhung der Lagerkapazität des Tanklagers B030 um 2,8 % auf 1.469,5 m<sup>3</sup> und des Tanklagers B032 um 4,3 % auf 1.559,3 m<sup>3</sup>.

Eine Änderung des genehmigten maximalen Abgasvolumenstromes für die MPD von 600 m<sup>3</sup>/h ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Die maximale Lagermenge von gefährlichen Abfällen auf der Fläche A035 wird auf ca. 4.300 kg begrenzt.

### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

#### Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 65 BauO NRW für

- die Ertüchtigung der vorhandenen Fläche A035 zur Nutzung als Stellfläche für Abfallsammelbehälter und
- die Modernisierung der Tanklager B030 und B032, insbesondere durch die Sanierung der Tankwannen B030/B032, den Austausch von fünf Stahl tanks gegen gleichgroße Edelstahltanks inkl. Erweiterung einer vorhandenen Stahlbaubühne, die Errichtung eines großen Tanks mit einem Volumen von ca. 107 m<sup>3</sup> sowie die Demontage der Behälter B.595.01 und B.595.02, die Versetzung eines Tanks mit einem Volumen von 170 m<sup>3</sup> in das Tanklager B030, die Erweiterung der Füll- und Entleerstellen B030 und B032, die Errichtung einer Verladebühne auf der Füll- und Entleerstelle B032 und die Errichtung einer Stahlrohrbrücke von der Nordseite des Tanklagers B032 zur Südseite von B052

wird miteingeschlossen.

Zusätzlich wird eingeschlossen die

- Entscheidung nach § 69 BauO NRW 2018 zu Abweichungen von § 6 BauO NRW 2018. Die Abweichung wird gestattet, da Absatz 10 des Paragraphen diese Möglichkeit bei sich auf demselben Grundstück gegenüberliegenden Wänden von Gebäuden, ohne Beeinträchtigung bezüglich der Belichtung und unter der Voraussetzung, dass Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen, explizit vorsieht.

### Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

Ebenfalls wird die gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BetrSichV erforderliche Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Tanklager B030 und B032, die u. a. der Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten > 10.000 Liter dienen, sowie den zugehörigen Füll- und Entleerstellen, die u. a. zum Umschlag von > 1.000 Liter pro Stunde entzündbarer Flüssigkeiten dienen, miteingeschlossen.

Die Lageranlagen bestehen aus den folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

- Tanklager B030 mit insgesamt 25 Behältern und einem Lagervolumen von insgesamt 1.469,5 m<sup>3</sup> und
- Tanklager B032 mit insgesamt 37 Behältern und einem Lagervolumen von insgesamt 1.559,3 m<sup>3</sup>.

Die Füllstellen im Freien befinden sich nördlich der Tanklager B030 und B032 und werden auch aus diesen gespeist. In den Füllstellen werden verschiedene Größen von ortsbeweglichen Behältern (IBC bis TKW) befüllt und entleert.

Ebenfalls wird eingeschlossen die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für

- die Stellfläche A035 zur Aufstellung von Abfallsammelboxen zur Lagerung von Laborabfällen mit einer maximalen Gesamtlagermenge wassergefährdender Stoffe (bis WGK 3) von 4.208 kg,
- das Tanklager B030, das u. a. der Lagerung von 1.469,5 m<sup>3</sup> wassergefährdender Stoffe (bis WGK 3) dient,
- die Entleerstelle, Stellplatz 3 des Tanklagers B030, die u. a. der Entleerung von weniger als 10 m<sup>3</sup>/d wassergefährdender Stoffe (bis WGK 3) dient,
- das Tanklager B032, das u. a. der Lagerung von 1.559,3 m<sup>3</sup> wassergefährdender Stoffe (bis WGK 3) dient, und
- die Befüll- und Entleerstelle, Stellplätze 1 und 2 des Tanklagers B032, die u. a. der Entleerung von mehr als 10 m<sup>3</sup>/d wassergefährdender Stoffe (bis WGK 3) dienen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwas-

sers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorzulegen, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Der Bezirksregierung Arnsberg liegt bereits ein Ausgangszustandsbericht vor. Es handelt sich um den Bericht zum Ausgangszustand der MPD im Rahmen des Änderungsverfahrens betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Befüll- und Entleerestelle nördlich B006/B010 sowie apparativer Änderungen im Fermentationsbetrieb des Ingenieurbüros WESSLING GmbH, Kohlenstraße 51-55, 44795 Bochum, vom 06.08.2014, Projektnummer: IAL-05-0026.

Eine Anpassung des bereits vorliegenden Berichtes ist nicht erforderlich, da keine neuen Stoffe eingesetzt werden und die eingesetzten Stoffe mengenmäßig bereits alle betrachtet wurden. Die Flächenerweiterungen wurden bereits in dem vorhandenen Ausgangszustandsbericht durch Bodenproben erfasst.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen für die MPD behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Die Genehmigungen des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 25.09.1987 (Az.: 23.8853 – G 16/87) und

vom 19.08.1963 (Az.: 23.8853 – G 09/63)

die Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt

vom 09.05.2005 (Az.: 56-04/058251 – G 29/05-Fo) sowie

die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 25.07.2014 (Az.: 53-DO-0033/14/4.1.19-Hes).

### **Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG**

Für die Errichtung von zwei gleichgroßen Edelstahltanks mit einem Nennvolumen von 150 m<sup>3</sup> mit Ausrüstung nach dem Stand der (Sicherheits-) Technik einschließlich der MSR-Technik auf den vorhandenen Fundamenten im Tanklager B032 als Ersatz für zwei im Tanklager B032 demontierte 150 m<sup>3</sup>-Tanks - B.095.41 und B.096.42 - aus Normstahl, die der Zwischenlagerung extrahierter Kulturbrühen dienen, die Erneuerung des zugehörigen behälterbezogenen Stahlbaus und der Rohrleitungsanschlüsse

und die Durchführung notwendiger Funktionsprüfungen und Sachverständigenabnahmen sowie Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, wurde mit Bescheid vom 10.08.2020, Az.: 900-0058251-0001/IBG-0001-G16/20-Hes, der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

### **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

##### **1.2 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### **1.3. Frist für die Errichtung und den Betrieb**

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

##### **1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

##### **1.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel**

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

##### **1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen**

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## **2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

### Luftreinhaltung

- 2.1 Die neuen Vorlagen B.595.01 (Lagermedium: Mutterlaugenkonzentrat), B.055.01 (Lagermedium: Ameisensäure), B.386.01 (Lagermedium: Essigsäureanhydrid) und B.385.01 (Lagermedium: Essigsäure) im Betriebsgebäude B028 sind an das betriebliche Abgassammelsystem anzuschließen.
- 2.2 Die Edelstahltanks B.095.41, B.096.42, B.605.01, B.606.01 und B.607.01 (jeweils Lagermedium: extrahierte Kulturbrühe) im Tanklager B032 sind an das betriebliche Abgassammelsystem anzuschließen.
- 2.3 Die  $\beta$ -Naphthol-Lösung-Tanks B.546.02/03/04 im Tanklager B032 sind an das betriebliche Abgassammelsystem anzuschließen.
- 2.4 Der Mutterlaugenkonzentrat-Edelstahltank B.592.01 im südöstlichen Teil des Tanklagers B032 ist an das betriebliche Abgassammelsystem anzuschließen.
- 2.5 Der Edelstahltank B.955.01 (Volumen: 170 m<sup>3</sup>) zur Lagerung verunreinigter Lösemittel im Tanklager B030 ist an das betriebliche Abgassammelsystem anzuschließen.

- 2.6 Das verdrängte Abgas der Füllleitungen an den Füllstellen 1-5 der Füll- und Entleerstelle B032 ist in das betriebliche Abgassammelnetz zu leiten.
- 2.7 Die Sammelbehälter B.391.02 für lösemittelhaltige Spülwässer/Kondensate, B.092.03 für unreine Lösemittel und B.092.04 für lösemittelhaltige Rückstände, die im Erdgeschoss im nordwestlichen Bereich des Gebäudes B028 aufgestellt sind, sind an das betriebliche Abgassammelsystem anzuschließen.
- 2.8. Die Probenahmeventile, die in den Füllleitungen zu den Füllstellen 3, 4 und 5 eingebaut sind, sind jeweils in einem Wetterschutzgehäuse zu installieren. Die Wetterschutzgehäuse sind an das Objektluftsystem des Aufarbeitungsgebäudes B028 anzuschließen.

### **3. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

- 3.1. Der Baubeginn der zugelassenen Maßnahmen ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 9 BauO NRW 2018).

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, ist eine Durchschrift der Anzeige unter Angabe des o. g. Aktenzeichens zuzuleiten.

- 3.2. Spätestens bei Baubeginn sind der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen folgende bautechnischen Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen von staatlich anerkannten Sachverständigen (§§ 68 Abs. 1, 87 BauO NRW 2018) einzureichen:

- a. Die Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Die Bescheinigung beinhaltet eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises einschließlich Prüfbericht(e).
- b. Eine schriftliche Erklärung des Sachverständigen, aus der hervorgeht, dass dieser mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

- 3.3. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im zu bebauenden Bereich Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg befinden. Daher sind die Ausschachtungsarbeiten mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Gegebenenfalls ist das Bürgerbüro - Fachbereich Ordnungsangelegenheiten - der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, zu benachrichtigen.

- 3.4. Die abschließende Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

- 3.5. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- a) Eine Bescheinigung des Sachverständigen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018), wonach sich dieser durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend des Standsicherheitsnachweises errichtet worden ist.
- b) Eine Bescheinigung des Fachunternehmers, dass Bauteile mit Anforderungen an den Brandschutz, sofern vorhanden, entsprechend hergestellt und eingebaut wurden.

#### **4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

##### 4.1 Die dem Antrag beigefügten Brandschutzkonzepte

- a) des Ingenieurbüros INBUREX Consulting – Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH, August-Thyssen-Str. 1, 59067 Hamm, vom 03.03.2020, Bericht Nr. BS/12665/19 sowie
- b) des Herrn Martin Neumann vom 11.02.2020 zur Stellfläche für Abfallstoffe in ortsbeweglichen Gebinden A035 der Microbiological Production and Development (MPD)

sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

#### **5. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht**

- 5.1. Flanschverbindungen sind technisch dicht auszuführen. Daher sind Montage und Wartung durch Personen durchzuführen, die gemäß den Vorgaben der DIN EN 1591-4 qualifiziert sind.

#### **6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 6.1. Für das beantragte Vorhaben ergeben sich folgende AwSV-Anlagen:

<b>Apparateliste</b>	<b>Ort</b>	<b>Art</b>	<b>Menge</b>	<b>WGK<sup>1)</sup></b>	<b>GS<sup>2)</sup></b>
-	A035	Stellfläche Abfallsammelboxen	4.208 kg	3	C
K1/232463/300	B030	Tanklager	1469,5 m <sup>3</sup>	3	B, C, D
K1/232464/300	B032	Tanklager	1559,3 m <sup>3</sup>	3	B, C, D
K1/232463/300	B030	Entleerestelle	< 10 m <sup>3</sup> /d	3	C
K1/232464/300	B032	Füll- und Entleerestelle	> 10 m <sup>3</sup> /d	3	D

<sup>1)</sup> maßgebende Wassergefährdungsklasse

<sup>2)</sup> Gefährdungsstufe nach §39 AwSV

- 6.2. Die AwSV-Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist nach Umsetzung des Modernisierungsprojektes zu erstellen bzw. anzupassen. Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Arnberg auf Verlangen vorzulegen.

6.3. Die in den folgenden Brauchbarkeitsnachweisen der AwSV-Anlagen aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen mit all ihren Anlagenteilen zu beachten und einzuhalten:

- a) DIBt Zulassung Z-74.1-89: „DUCON-Dichtschicht als Bestandteil des Dichtschichtsystems der Ducon GmbH in Ortbetonbauweise zur Verwendung in LAU- Anlagen“, Geltungsdauer bis 01.09.2021,
- b) DIBt Zulassung Z-59.12-152: Beschichtungssystem „Stellagen UAS-Dichtschicht“ für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton zur Verwendung in LAU-Anlagen, Geltungsdauer bis 02.09.2023,
- c) DIBt Zulassung Z-59.16-261: Beschichtungssystem "Stellapox SV-AS" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in LAU- Anlagen, Geltungsdauer bis 02.11.2022 und
- d) DIBt Zulassung Z-74.5-129: „Stellasil PE-Schaumstoff-Fugenprofile als Bestandteil des DSB-Fugenabdichtungssystems zur Verwendung in LAU- Anlagen“, Geltungsdauer bis 11.09.2020.

Kommen anstelle der vorgenannten andere, gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.

6.4. Die in den folgenden Fachgutachten aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der AwSV-Anlagen mit all ihren Anlagenteilen zu beachten und einzuhalten:

- a) „Gutachten zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG Modernisierung der Tanklager B030/B032 nebst Füll- und Entleerstellen der Microbiological Production and Development (MPD)“ der Gesellschaft zum Schutz von Wasser, Boden und Luft mbH vertreten durch das Ingenieur & Sachverständigenbüro BOUGS vom 23.03.2020,
- b) „Gutachtliche Stellungnahme zur Dichtheit und Beständigkeit des Injektionssystems Hilti HIT-RE 500 V3 bei der Verwendung in Anlagen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WHG-Anlagen)“ der Gesellschaft für Ingenieurbau und Systementwicklung mbH vom 28.06.2018,
- c) „Bescheinigung Nr. MP19NW0003 zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung § 63 WHG, Stellungnahme gemäß § 41 AwSV, Stellfläche für Abfallsammelboxen A035“ der Gesellschaft zum Schutz von Wasser, Boden und Luft mbH vom 15.11.2019,
- d) „Bescheinigung Nr. MP19NW0001-1 zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung § 63 WHG, Stellungnahme gemäß § 41 AwSV zum sekundären Schutz, Erweiterung MPD-Tanklager B030 Auffangräume 1, 2, 3, 4 und 5“ der Gesellschaft zum Schutz von Wasser, Boden und Luft mbH vom 15.11.2019,
- e) „Bescheinigung Nr. MP19NW0001-2 zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung § 63 WHG, Stellungnahme gemäß § 41 AwSV zum sekundären

Schutz, Erweiterung MPD-Tanklager B030 Auffangräume 6, 7 und 8“ der Gesellschaft zum Schutz von Wasser, Boden und Luft mbH vom 15.11.2019,

- f) „Bescheinigung Nr. MP19NW0001-3 zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung § 63 WHG, Stellungnahme gemäß § 41 AwSV zum sekundären Schutz, Erweiterung MPD-Tanklager B030 Auffangräume 9,10 und 11“ der Gesellschaft zum Schutz von Wasser, Boden und Luft mbH vom 15.11.2019,
- g) „Bescheinigung Nr. MP19NW0001-4 zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung § 63 WHG, Stellungnahme gemäß § 41 AwSV zum sekundären Schutz, Erweiterung MPD-Tanklager B030 Entleerestelle Stellplatz 3“ der Gesellschaft zum Schutz von Wasser, Boden und Luft mbH vom 15.11.2019,
- h) „Bescheinigung Nr. MP19NW0002-1 zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung § 63 WHG, Stellungnahme gemäß § 41 AwSV zum sekundären Schutz, Erweiterung MPD-Tanklager B032Auffangraum 1“ der Gesellschaft zum Schutz von Wasser, Boden und Luft mbH vom 15.11.2019,
- i) „Bescheinigung Nr. MP19NW0002-2 zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung § 63 WHG, Stellungnahme gemäß § 41 AwSV zum sekundären Schutz, Erweiterung MPD-Tanklager B032 Auffangraum 2“ der Gesellschaft zum Schutz von Wasser, Boden und Luft mbH vom 15.11.2019,
- j) „Bescheinigung Nr. MP19NW0002-3 zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung § 63 WHG, Stellungnahme gemäß § 41 AwSV zum sekundären Schutz, Erweiterung MPD-Tanklager B032 Auffangraum 3“ der Gesellschaft zum Schutz von Wasser, Boden und Luft mbH vom 15.11.2019,
- k) „Bescheinigung Nr. MP19NW0002-4 zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung § 63 WHG, Stellungnahme gemäß § 41 AwSV zum sekundären Schutz, Erweiterung MPD-Tanklager B032 Auffangraum 4 und 5“ der Gesellschaft zum Schutz von Wasser, Boden und Luft mbH vom 15.11.2019,
- l) „Bescheinigung Nr. MP19NW0002-5 zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung § 63 WHG, Stellungnahme gemäß § 41 AwSV zum sekundären Schutz, Erweiterung MPD-Tanklager B032 Befüll- u. Entleerstellen Stellplatz 1 und 2“ der Gesellschaft zum Schutz von Wasser, Boden und Luft mbH vom 15.11.2019,
- m) „Prüfbericht-Nr. E-IS-AN1-MAN/18/023a, rechnerische Vorprüfung eines NaOH Vorlage-Behälters für geänderte Betriebsbedingungen“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 11.03.2019,
- n) „Brandschutz-Gutachten zu den Tanklagern B030, B032 und den zugehörigen Befüll- und Entleerstellen der Bayer AG, Bergkamen“ der INBUREX Consulting vom 03.03.2020,
- o) „Bayer AG, bautechnische Stellungnahme nach WHG / AwSV, Betrachtung der sekundären Barriere A035“ vom 16.10.2019,

- p) „Bayer AG, bautechnische Stellungnahme nach WHG / AwSV, Betrachtung der sekundären Barriere B030“ vom 16.10.2019 und
- q) „Bayer AG, bautechnische Stellungnahme nach WHG / AwSV, Betrachtung der sekundären Barriere B032“ vom 16.10.2019.
- 6.5. Die Stellfläche Abfallsammelboxen A035 ist mindestens arbeitstäglich durch eingewiesenes Betriebspersonal zu begehen und die Sammelboxen hinsichtlich des Füllgrades zu kontrollieren. Außerdem ist zu prüfen, ob in den Auffangwannen der Boxen Tropfleckagen angefallen sind. Ist dies der Fall, ist die Flüssigkeit mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen und gemäß der stoffspezifischen Betriebsanweisung fachgerecht zu entsorgen. Im Zuge von monatlichen Begehungen ist zudem die Funktionalität und der ordnungsgemäße Zustand der Dichtflächen zu überprüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Aufgetretene Schäden sind durch Fachbetriebe ordnungsgemäß, zulassungskonform und fachgerecht instand zu setzen.
- 6.6. Die Befüll- und ggf. Entleervorgänge auf den Befüll- u. Entleerstellen B032 und auf der Entleerstelle B030 sind permanent durch einen Mitarbeiter vor Ort und durch die Prozessleitwarte zu überwachen. Zur Vermeidung einer Überfüllung der ortsbeweglichen Behälter, ist zusätzlich zur Mengenvorwahl an allen Füllstellen eine Überfüllsicherung (z. B. Fafnir-Sonde) einzusetzen, die entweder fest am Behälter verbaut ist oder durch den Mitarbeiter in das zu befüllende Gebinde eingesetzt wird. Die Überfüllsicherung schließt bei Erreichen des Grenzwertes die Absperrarmatur in der jeweiligen Füllleitung und erzeugt eine Alarmmeldung im Prozessleitsystem. Die Schläuche sind einer jährlichen werksinternen Prüfung durch eine befähigte Person zu unterziehen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren, schadhafte Schläuche sind auszutauschen. Eventuell anfallende Tropfleckagen sind mithilfe einer vorzuhaltenden mobilen Auffangvorrichtung aufzufangen und sachgerecht zu entsorgen.
- 6.7. Die AwSV-Anlagen mit den Gefährdungsstufen B, C und D der Anlagen Tanklager B030 und Tanklager B032 sowie die AwSV-Anlagen Entleerstelle B030, Befüll- und Entleerstelle B032 und Stellfläche Abfallsammelboxen A035 sind vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Die voran genannten AwSV-Anlagen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn durch den Sachverständigen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel festgestellt worden sind. Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung gehört eine Nachprüfung von Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.
- 6.8. Die drei neuen Behälter B.391.02, B.092.03, B.092.04 im Erdgeschoss des Betriebsteils B028, sowie die Behälter B.385.01 (1. Obergeschoss des Betriebsteils B028), B.386.01 (4. Obergeschoss des Betriebsteils B028), B.055.01 (4. Obergeschoss des Betriebsteils B028) und B.595.01 (3. Obergeschoss des Betriebsteils B028) sind so zu errichten, dass ggf. anfallende Leckagen in der vorhandenen, zentralen Auffangvorrichtung des Gebäudes B028 (Rückhaltevolumen 10,2 m<sup>3</sup>) zurückgehalten werden. Die vorhandene Auffang-

vorrichtung ist als Teil der vorhandenen AwSV-Anlage MBA510-00 (Dünnschichtverdampferanlage, Gefährdungsstufe C gem. § 39 AwSV) nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

- 6.9. Im Zuge der Umbaumaßnahmen sind zur Einhaltung der Anforderungen der Genehmigung baubegleitende Prüfungen durch eine Sachverständigenorganisation nach Wasserrecht vorzunehmen. Entsprechende Prüfberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

## **7. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens/Altlasten**

- 7.1 Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zuzusenden. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 7.2 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Tel. 02303/27- 3569, sofort zu informieren.

Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

## **8. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach BetrSichV (Arbeitsschutz)**

- 8.1 Die geänderten Lageranlagen sind nur mit den in der Ergänzung vom 18.08.2020 beschriebenen Hydroschilden zu betreiben.
- 8.2 Die Prüfbescheinigung nach § 17 BetrSichV über die Prüfung vor Inbetriebnahme nach Änderung der erlaubnispflichtigen Anlagen nach § 15 BetrSichV ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, zur Inbetriebnahme zu übersenden.

## **IV. Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§°18°BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Hinweise zur Erlaubnis nach BetrSichV (Arbeitsschutz)
  - 5.1. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
    - die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
    - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,zu berücksichtigen.
  - 5.2. Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden sind und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden (§§ 15 und 17 BetrSichV).
  - 5.3. Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlagen begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlagen während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben werden. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz – ProdSG -).

- 5.4. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- 5.5. Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
6. Hinweise zum Störfallrecht
  - 6.1. Für den Betrieb des Tanklagers sowie den Betrieb der Abfallsammelboxen sollten Sicherheitskennzahlen festgelegt und erhoben werden. Es sollten technik-, verhaltens- und organisationsbasierte Kennzahlen festgelegt werden. Zu berücksichtigende Punkte wären z. B. Alarmer und Fehlalarme, Fehlfunktionen, Undichtigkeiten (u. a. an Rohrleitungen), Tropfverluste an der Befüll- und Entleerstelle, Fehlchargierungen/-bestückungen der Abfallsammelstelle, eingelagerte Mengen der Abfallsammelstelle, Verhalten der Mitarbeiter etc.
  - 6.2. Für den Betrieb des Tanklagers sowie den Betrieb der Abfallsammelboxen sollten Sicherheitsgespräche oder Sicherheitsdialoge geführt werden. Die Sicherheitsgespräche/-dialoge sollten standardisiert und dokumentiert werden.
  - 6.3. Die Menge an Abfällen in der Abfallsammelstelle sollte die in der Tabelle 23, Seite 57 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung genannten Mengen (Spalte „Menge in A 035“) nicht überschreiten.
7. Hinweise zur AwSV
  - 7.1. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen, wie eine Änderung des Lagermediums, bedürfen gegebenenfalls einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG.
  - 7.2. Gemäß § 46 AwSV sind die vom Antrag betroffenen AwSV-Anlagen abhängig von ihrer Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV bei der Inbetriebnahme, wiederkehrend und/oder bei Stilllegung durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.
  - 7.3. Gemäß § 45 AwSV dürfen die vom Antrag betroffenen AwSV-Anlagen in Abhängigkeit von ihrem Gefährdungspotential ggf. nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### **Ordner 1**

1. Antrag vom 31.03.2020; Formular 1, Blatt 1, 2, 3 und 4 5 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 31.03.2020 4 Blatt

3.	Einverständniserklärung des Betriebsrates vom 31.03.2020	1 Blatt
4.	Einverständniserklärung der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsärztlichen Dienstes vom 31.03.2020	1 Blatt
5.	Einverständniserklärung der Werkfeuerwehr vom 31.03.2020	1 Blatt
6.	Erläuterungsbericht/Kurzbeschreibung vom 31.03.2020 zum Antrag vom 31.03.2020	5 Blatt
7.	Antrag gemäß § 8a BImSchG auf vorzeitigen Beginn vom 31.03.2020	2 Blatt
8.	Lageplan Nr. V1 09/3866/236984; M 1:500	1 Blatt
9.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung; Oktober 2019	74 Blatt
10.	Formblätter:	
	Formular 2, Blatt 1;	1 Blatt
	Formular 3, Blatt 1 und Blatt 2;	2 Blatt
	Formular 4, Blatt 1 bis Blatt 4;	4 Blatt
	Formular 5, Blatt 1;	1 Blatt
	Formular 6, Blatt 1 und Blatt 2;	2 Blatt
	Formular 7, Blatt 1 bis Blatt 3;	3 Blatt
	Formular 8.1, Blatt 1 bis Blatt 4;	188 Blatt
	Formular 8.3, Blatt 1 bis Blatt 3;	6 Blatt
	Formular 8.4, Blatt 1 bis Blatt 3;	15 Blatt
	Formular 8.5, Blatt 1 bis Blatt 3	15 Blatt
11.	Maschinenaufstellungsplan MPD B028; Grundriss EG und + 5,5 m und Schnitte A-B und C-D; M 1:100; Nr. K1 232462001	1 Blatt
12.	Maschinenaufstellungsplan MPD B028; Grundriss + 11 m/+ 16,5 m/+ 22 m / Dach und Schnitte E-F, G-H, J-K, L-M; M 1:100; Nr. K1 232462002	1 Blatt
13.	Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan MPD B028; Nr. K1 232462300	11 Blatt
14.	Fluchtwegeplan MPD B028; Grundriss EG und + 5,5 m und Schnitte A-B und C-D; M 1:100; Nr. K1 232462941	1 Blatt
15.	Fluchtwegeplan MPD B028; Grundriss EG und + 11 m/+ 16,5 m/+ 22 m/Dach und Schnitte E-F, G-H, J-K, L-M; M 1:100; Nr. K1 232462942	1 Blatt
16.	Maschinenaufstellungsplan MPD B030; Tanklager und Entleerestelle, Grundriss, Ansichten, Schnitt A-B; M 1:100; Nr. K1 232463000	1 Blatt
17.	Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan MPD B030; Nr. K1 232463300	2 Blatt

18. Maschinenaufstellungsplan MPD B032;  
Tanklager, Füll- und Entleerestelle, Grundriss; M 1:100;  
Nr. K1 232464001 1 Blatt
19. Maschinenaufstellungsplan MPD B032;  
Tanklager, Füll- und Entleerestelle, Schnitte A-A, B-B, C-C; M 1:100;  
Nr. K1 232464002 1 Blatt
20. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan MPD B032;  
Nr. K1 232464300 2 Blatt

## Ordner 2

21. Verfahrensflißbild MPD B032 – Konditionierung  $\beta$ -Naphthol-Lösung; Nr. K1 227622000 1 Blatt
22. Verfahrensflißbild MPD B032/B028 – Mutterlaugenkonzentrat;  
Nr. K1 227623000 1 Blatt
23. Verfahrensflißbild MPD – Tanktypen 1 und 2;  
Nr. K1 236849000 1 Blatt
24. Verfahrensflißbild MPD – Tanktypen 3 und 4;  
Nr. K1 236850000 1 Blatt
25. Verfahrensflißbild MPD B032 – Befüll- und Entleerestelle B032;  
Nr. K1 227621000 1 Blatt
26. Verfahrensflißbild MPD B030 – Entleerestelle B030;  
Nr. K1 227625000 1 Blatt
27. Bauantragsformulare mit Bau- und Betriebsbeschreibung für die  
Umnutzung der Stellfläche A035 für Abfall-Sammelbehälter vom  
23.10.2019 9 Blatt
28. Bauzeichnung MPD A035 – Stellfläche für Abfall-Sammelbehälter,  
Grundriss und Schnitte;  
M 1:100;  
Nr. B1 234659 1 Blatt
29. Brandschutzkonzept für die Ertüchtigung der bestehenden Fläche  
A035 und Umnutzung zur Lagerung von Abfällen in ortsbeweglichen  
Behältern, erstellt durch Herrn Martin Neumann der Werkfeuerwehr  
der Bayer AG Bergkamen, vom 11.02.2020 25 Blatt
30. Feuerwehrübersichtsplan MPD B030/B032/A035;  
Anlage zum Brandschutzkonzept vom 11.02.2020; M 1:500;  
Nr. B2 218559 1 Blatt
31. Bauantragsformulare mit Bau- und Betriebsbeschreibung für die  
Modernisierung der Tanklager B030 und B032 vom 23.10.2019 9 Blatt
32. Bauzeichnung MPD B030 – Umbau Tanklager und Erweiterung der  
Entleerestelle im Norden, Grundriss, Ansichten und Schnitte;  
M 1:100;  
Nr. B1 234660 1 Blatt

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 33. | Bauzeichnung MPD B032 – Umbau Tanklager und Erweiterung der Füll- und Entleerestelle im Norden, Grundriss und Schnitte;<br>M 1:100;<br>Nr. B1 234661   | 1 Blatt  |
| 34. | Behälterzeichnung – Lagerbehälter B.095.41;<br>M 1:25;<br>Nr. 19200178-21/02   | 1 Blatt  |
| 35. | Standsicherheitsnachweis – Lagerbehälter B.095.41 vom 22.01.2020 durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH  | 3 Blatt  |
| 36. | Behälterzeichnung – Lagerbehälter B.096.42;<br>M 1:25;<br>Nr. 19200178-20/03   | 1 Blatt  |
| 37. | Standsicherheitsnachweis – Lagerbehälter B.096.42 vom 21.01.2020 durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH  | 3 Blatt  |
| 38. | Behälterzeichnung – Lagerbehälter B.605.01/B.606.01/B.607.01;<br>M: 1:25;<br>Nr. 19200178-10/03  | 1 Blatt  |
| 39. | Standsicherheitsnachweis – Lagerbehälter B.605.01/B.606.01/B.607.01 vom 20.01.2020 durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH  | 3 Blatt  |
| 40. | Behälterzeichnung – Lagerbehälter B.592.01;<br>M 1:30;<br>Nr. 8051.2575.1/1  | 1 Blatt  |
| 41. | Standsicherheitsnachweis – Lagerbehälter B.592.01 vom 28.05.2018 durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH  | 2 Blatt  |
| 42. | Behälterzeichnung B.955.01 – NaOH-Vorlage-Behälter<br>M 1: 33,3;<br>Nr. 200689 00.00.0/3   | 1 Blatt  |
| 43. | Standsicherheitsnachweis – NaOH-Vorlage-Behälter B.955.01 vom 11.03.2019 durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH  | 2 Blatt  |
| 44. | Brandschutz-Gutachten zu den Tanklagern B030, B032 und den zugehörigen Befüll- und Entleerstellen der Bayer AG, Bergkamen, erstellt durch die INBUREX Consulting vom 03.03.2020;<br>Berichts-Nr. BS/12665/19 und ergänzendes Schreiben der Bayer AG vom 18.08.2020 | 62 Blatt |

### Ordner 3

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 45. | Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.16-261 für Stellapox SV-AS vom 19.10.2017 mit einer Geltungsdauer vom 02.11.2017 bis zum 02.11.2022 durch das Deutsche Institut für Bautechnik - DIBt | 19 Blatt |
| 46. | Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-74.1-89 für DUCON-Dichtschicht vom 01.09.2016 mit einer Geltungsdauer vom  |          |

	01.09.2016 bis zum 01.09. 2021 durch das Deutsche Institut für Bautechnik - DIBt	26 Blatt
47.	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-152 für Stellagen UAS-Dichtschicht vom 25.08.2008 mit einer Geltungsdauer bis zum 31.08.2013 durch das Deutsche Institut für Bautechnik - DIBt	20 Blatt
48.	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-152 für Stellagen UAS-Dichtschicht vom 04.07.2018 mit einer Geltungsdauer vom 02.09.2018 bis zum 02.09.2023 durch das Deutsche Institut für Bautechnik - DIBt	18 Blatt
49.	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-74.5-129 für Stellasil PE-Fugenprofile vom 11.09.2015 mit einer Geltungsdauer vom 11.09.2015 bis zum 11.09.2020 durch das Deutsche Institut für Bautechnik - DIBt	30 Blatt
50.	Gutachtliche Stellungnahme zur Dichtheit und Beständigkeit des Injektionssystems Hilti HIT-RE 500 V3, erstellt durch Herrn Prof. Dr.-Ing. Jörg Reymendt der Gesellschaft für Ingenieurbau und Systementwicklung mbH, vom 28.06.2018	24 Blatt
51.	Bescheinigung Nr. MP19NW0003 des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Matthias Patzer zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für die Stellfläche für Abfallsammelboxen A035 vom 15.11.2019	5 Blatt
52.	Bescheinigung Nr. MP19NW0001-1 des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Matthias Patzer zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung der sekundären Barriere B030, Auffangräume 1 bis 5, vom 15.11.2019	6 Blatt
53.	Bescheinigung Nr. MP19NW0001-2 des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Matthias Patzer zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung der sekundären Barriere B030, Auffangräume 6 bis 8, vom 15.11.2019	6 Blatt
54.	Bescheinigung Nr. MP19NW0001-3 des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Matthias Patzer zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung der sekundären Barriere B030, Auffangräume 9 bis 11, vom 15.11.2019	6 Blatt
55.	Bescheinigung Nr. MP19NW0001-4 des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Matthias Patzer zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung der sekundären Barriere B030, Entleerestelle Stellplatz 3, vom 15.11.2019	7 Blatt
56.	Bescheinigung Nr. MP19NW0002-1 des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Matthias Patzer zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung der sekundären Barriere B032, Auffangraum 1, vom 15.11.2019	4 Blatt
57.	Bescheinigung Nr. MP19NW0002-2 des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Matthias Patzer zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung der sekundären Barriere B032, Auffangraum 2, vom 15.11.2019	4 Blatt
58.	Bescheinigung Nr. MP19NW0002-3 des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Matthias Patzer zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung der sekundären Barriere B032, Auffangraum 3, vom 15.11.2019	4 Blatt

59. Bescheinigung Nr. MP19NW0002-4 des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Matthias Patzer zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung der sekundären Barriere B032, Auffangräume 4 und 5, vom 15.11.2019 6 Blatt
60. Bescheinigung Nr. MP19NW0002-5 des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Matthias Patzer zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung der sekundären Barriere B032, Befüll- und Entleerstellen Stellplatz 1 und 2, vom 15.11.2019 7 Blatt
61. Gutachten des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Hans Stein des Ingenieur- und Sachverständigenbüros BOUGS zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Tankläger B030/B032 und die Füll- und Entleerstellen der MPD vom 23.03.2020 28 Blatt
62. Prüfbericht des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Hans Stein der GTÜ Anlagensicherheit GmbH gemäß § 18 Abs. 3 BetrSichV (Brand- und Explosionsschutz) für die Tankläger B030/B032 mit den Füll- und Entleerstellen vom 23.03.2019 17 Blatt
63. Explosionsschutzdokument A035 Stellfläche für Abfallsammelbehälter vom 16.03.2020 11 Blatt
64. Ex-Zonenplan A035 – Stellfläche für Abfall-Sammelbehälter, Grundriss und Schnitte; M 1:100; Nr. B1 234659920 1 Blatt
65. Explosionsschutzdokument Tankläger B030 und B032 inklusive Füll- und Entleerstellen vom 04.11.2019 24 Blatt
66. Ex-Zonenplan B030 – Tanklager und Entleerstelle, Grundriss, Ansichten, Schnitt A-B; M 1:100; Nr. K1 232463920 1 Blatt
67. Ex-Zonenplan B032 – Tanklager, Füll- und Entleerstelle, Grundriss; M 1:100; Nr. K1 232464921 1 Blatt
68. Ex-Zonenplan B032 – Tanklager, Füll- und Entleerstelle, Schnitte A-A, B-B, C-C; M 1:100; Nr. K1 232464922 1 Blatt
69. Sicherheitsbericht Modul B der Microbiological Production and Development (MPD) vom Januar 2020 66 Blatt
70. Bautechnische Stellungnahme nach WHG/AwSV für die sekundäre Barriere A035 vom 16.10.2019 14 Blatt
71. Bautechnische Stellungnahme nach WHG/AwSV für die sekundäre Barriere B030 vom 16.10.2019 19 Blatt
72. Bautechnische Stellungnahme nach WHG/AwSV für die sekundäre Barriere B032 vom 16.10.2019 21 Blatt

## **VI. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, eine Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen/ -Vorstufen für Arzneimittel durch biologische Umwandlung (MPD) mit einer genehmigten Produktionsleistung von 4.000 Tonnen pro Jahr und einem Volumen der Hauptfermenter von insgesamt 1.965 m<sup>3</sup>.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 31.03.2020, eingegangen am 17.04.2020, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 18.08.2020, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen Modernisierungsmaßnahmen in den Tanklagern B030 und B032 inkl. der zugehörigen Füll- und Entleerstellen durchgeführt werden. Zusätzlich sollen Maßnahmen zur Optimierung des Aufarbeitungsprozesses im Gebäude B028 umgesetzt werden sowie eine bereits vorhandene Stellfläche A035 zur Aufstellung von Abfallsammelbehältern zur geordneten Sammlung von Abfällen aus Laboren und dem Betrieb der MPD genutzt werden.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.19 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

### Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Eine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität der MPD ist mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden.

Die Lagerkapazität der beiden Tanklager wird um ca. 2,8 % (B030) bzw. ca. 4,3 % (B032) erhöht und beträgt somit im Tanklager B030 ca. 1.469,5 m<sup>3</sup> und im Tanklager B032 1.559,3 m<sup>3</sup>. Diese geringfügige Erhöhung der Lagerkapazität der Tanklager hat offensichtlich keine relevanten Auswirkungen.

Der Einsatz neuer Stoffe oder Stoffgemische ist mit der beantragten Änderung ebenfalls nicht verbunden.

Aufgrund der zusätzlichen Tanks erhöht sich das Abgasvolumen in den Tanklagern um ca. 3,5 %. Das derzeit genehmigte max. Abgasvolumen für die thermische Entsorgung beträgt 600 m<sup>3</sup>/h und wird durch die geringe Erhöhung des Abgasvolumens aus den zusätzlichen Tanks weiterhin nicht überschritten.

Beim Betrieb der Abfallsammelboxen in A035 fallen keine luftfremden Stoffe an. Die Abfallsammelboxen werden ausschließlich in passiver Lagerung betrieben, d. h. es finden dort keine Abfüll-, Entleer- oder Befüllvorgänge statt.

Die beantragte Maßnahme ist auch nicht mit relevanten Licht-, Lärm-, Wärme- oder Geruchsemissionen verbunden. Alle Anlagen werden geschlossen betrieben und evtl. anfallende Emissionen werden erfasst und thermisch beseitigt.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 10.08.2020 gestattet.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da keins der in Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben zutrifft.

#### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Bergkamen als
  - Bauordnungsamt vom 23.06.2020,
  - Gemeinde vom 23.06.2020,
  
- Landrat des Kreises Unna als
  - Untere Bodenschutzbehörde vom 23.06.2020,
  - Brandschutzdienststelle vom 23.06.2020,

- Fachbereich Gesundheitsschutz und  
Umweltmedizin (Gesundheitsamt)

vom 23.06.2020,

- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 52 - AwSV vom 30.06.2020,
  - Dezernat 52 - Bodenschutz/AZB vom 27.05.2020,
  - Dezernat 53 - Anlagensicherheit vom 15.06.2020,
  - Dezernat 53 - Gentechnik vom 10.09.2020,
  - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft vom 18.06.2020,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 08.07.2020 und 19.08.2020.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist am 31.03.2020 schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben jeweils die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Werksarzt sowie die Werkfeuerwehr am 31.03.2020 zu dem Antrag positiv Stellung genommen.

#### Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen, der seit dem 02.07.2014 rechtswirksam ist, ist dieser Teil des Werksgeländes der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

## Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Eine Abweichung gemäß § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) von § 6 Absatz 5 BauO NRW 2018 wird zugelassen, da Absatz 10 des Paragraphen die Möglichkeit explizit vorsieht, bei sich gegenüberliegenden Wänden von Gebäuden auf demselben Grundstück, ohne Beeinträchtigung bezüglich der Belichtung und unter der Voraussetzung, dass keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen, geringere Abstandsflächen als nach § 6 Absatz 5 BauO NRW 2018 zu gestatten.

## Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) und
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV- vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Nr. 4.5 „Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen“ genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage

und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ (Dezember 2005).

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Zu berücksichtigen sind jedoch die „Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen und Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC); Stand: 26.03.2015“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Zu diesen Anlagenarten gehören auch Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen, so dass die Empfehlungen bei der hier zu ändernden MPD zu berücksichtigen sind.

Für die v. g. Anlagen legt die LAI zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nr. 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, Vollzugsempfehlungen für den neuen Stand der Technik vor. Diese Vollzugsempfehlungen finden im Rahmen der hier beantragten Änderungen keine Anwendung, da die Tanks, die vorher am Gaspendelsystem der MPD angeschlossen waren sowie alle neuen Vorlagen, jetzt an das betriebliche Abgassammelsystem angeschlossen werden.

Darüber hinaus werden die bei der Inertisierung und Befüllung von ortsbeweglichen Behältern sowie beim Leerdrücken der angeschlossenen Schlauch- und Rohrleitungen entstehenden Abgase, ebenfalls über das Abgassammelsystem entsorgt.

Sowohl die Abgase aus dem Gaspendelsystem als auch die Gase des betrieblichen Abgassammelsystems werden in den Abgasentsorgungsanlagen des Werkes (TNV C147 und Kessel 2 des Kraftwerkes) thermisch entsorgt.

## Luft

Im Bereich der Abfallsammelboxen in A035 findet in den Gefahrstoffcontainern ausschließlich eine passive Lagerung in geschlossenen Gebinden statt, sodass im bestimmungsgemäßen Betrieb keine luftfremden Stoffe freigesetzt werden.

Die schwachbeladene Verfahrensablufte (z. B. Ablufte von Probenahmestellen) der Tankläger wird wie bisher über Dach über die Objektluftquelle B028-001-E01 geleitet.

Die in den Wetterschutzgehäusen installierten Probenahmeventile werden an das Objektluftsystem des Aufarbeitungsgebäudes B028 angeschlossen. Die Auswirkungen auf die Abluftzusammensetzung der vorhandenen atmosphärischen Objektluftquelle B028-001-E01 sind als gering und nicht emissionsrelevant einzustufen.

Zur Verminderung von diffusen Emissionen finden in der MPD Emissionsminderungsmaßnahmen wie beispielsweise der Einsatz von magnetgekuppelten Pumpen oder von totraumfreien Kupplungen statt.

## Lärm

Lärmintensive Anlagenteile werden im Bereich der Tankläger, der erweiterten Füll- und Entleerstellen sowie im Betriebsgebäude B028 nicht installiert.

Lärm durch Fahrzeugverkehr im Bereich der Füll- und Entleerstellen B030 und B032 beschränkt sich auf den Hin- und Rücktransport der ortsbeweglichen Behälter. Es sind daher keine Lärmimmissionen zu erwarten, die Auswirkungen auf die Mitarbeiter bzw. die Nachbarschaft haben.

Lärm durch Fahrzeugverkehr im Bereich der Abfallsammelboxen in A035 ist lediglich auf das gelegentliche Umsetzen der befüllten Gitterboxen mittels Flurförderfahrzeugen beschränkt und außerhalb des Werksgeländes nicht wahrnehmbar.

## Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die MPD unterliegt der 12. BlmSchV und ist Teil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten. Nach der Prüfung der Antragsunterlagen durch das Dezernat 53 - Anlagensicherheit und der zugehörigen abschließenden Stellungnahme vom 15.06.2020 handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung bezieht sich immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung im Sinne des § 3 Absatz 5b BlmSchG. Zudem muss für eine erhebliche Gefahrenerhöhung die Voraussetzung gegeben sein, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BlmSchG betroffen sind. Damit einhergehend ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 19 Abs. 4 BlmSchG nicht erforderlich.

Die Bewertung erfolgte i. S. d. § 3 Absatz 5b BlmSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BlmSchG und 12. BlmSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

## AwSV

Es war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

## Begründung zu der erteilten Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG:

Zur beantragten Eignungsfeststellung der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in den Tanklagern B030 und B032 mit zugehörigen Entleer- und Befüllstellen sowie in den Abfallsammelboxen auf der Stellfläche A035 ist nach Prüfung durch das Fachdezernat 52 - AwSV Folgendes festzustellen:

Der Nachweis der chemischen Beständigkeit der Tanks sowie der ortsbeweglichen Behälter gegenüber den Lagermedien bzw. gehandhabten Stoffen und der Nachweis der Standsicherheit für jeden Lagertank wurden erbracht.

Alle wasserrechtlichen Anforderungen an die sekundäre Barriere der Tankläger und der Füll- und Entleerstellen wurden in den bautechnischen Stellungnahmen sowie

den dazugehörigen Bescheinigungen geprüft. Der Gutachter, Dipl. Ing. Hans Stein des Ingenieur- und Sachverständigenbüros BOUGS kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass für die beschriebenen Ausführungen der Auffangräume und Ableitflächen der Nachweis erbracht ist, dass die Anforderungen nach §§ 17 und 18 AwSV an die bauliche Ausführung der Anlage zur Erkennbarkeit und Rückhaltung von im Leckagefall austretenden Flüssigkeiten erfüllt sind und die Anlage damit dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Absatz 1 WHG genügt.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens und keine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Die Eignung der o. g. AwSV-Anlagen wird hiermit gemäß § 63 WHG festgestellt.

#### Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht

Eine Anpassung des der Bezirksregierung Arnsberg bereits vorliegenden Ausgangszustandsberichts ist nicht erforderlich, da keine neuen Stoffe eingesetzt werden und die eingesetzten Stoffe mengenmäßig bereits alle betrachtet wurden. Die Flächenerweiterungen wurden bereits in dem vorhandenen Ausgangszustandsbericht durch Bodenproben erfasst.

Es handelt sich um den Bericht zum Ausgangszustand der MPD im Rahmen des Änderungsverfahrens betreffend Errichtung und Betrieb einer Befüll- und Entleerstelle nördlich B006/B010 sowie apparativer Änderungen im Fermentationsbetrieb des Ingenieurbüros WESSLING GmbH, Kohlenstraße 51-55, 44795 Bochum, vom 06.08.2014, Projektnummer: IAL-05-0026.

#### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Absatz 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

### **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 14.900.000 € angegeben. In diesem Betrag sind 2.640.000 € Herstellungssumme enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 45.950,-- €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wären nach Tarifstelle 11.2.1 23.250,00 Euro zu erheben (AVwGebO NRW).

Für die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG wären nach Tarifstelle 28.1.1.18 2.600,00 Euro zu erheben. Die sich ergebende Gebühr liegt weit unterhalb der o. g. Gebühren und ist somit nicht zu berücksichtigen.

Die Rohbausumme wurde vom Bauordnungsamt Bergkamen wie folgt berechnet:

$$571,212 \text{ m}^3 \times 53,00 \text{ €/m}^3 = 30.500,00 \text{ €}.$$

Die Grundgebühr für die Baugenehmigung beträgt nach Tarifstelle 2.4.1.3 13 v. T. der Rohbausumme, auf volle 500,00 € aufgerundet,

somit 396,50 €.

Zusätzlich ergeben sich nach Tarifstelle 2.4.1.4c) 13 v. T. der Herstellungssumme, auf volle 500 EUR aufgerundet,

somit 34.320,00 €.

Zusätzlich sind für die Entscheidung über die o. g. Abweichung nach § 69 BauO NRW 2018 nach Tarifstelle 2.5.3.1, 50,00 € bis 5.000,00 € zu erheben. Für diese Tarifstelle hat das Bauordnungsamt der Stadt Bergkamen eine Gebühr von

500,00 €

berechnet, sodass sich eine Gesamtgebühr von 35.216,50 € ergibt.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b).

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte eine hohe Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.610,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 50.560,00 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BlmSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.08.2020, Az.: 900-0058251-0001/IBG-0001-G16/20-Hes wurde gemäß § 8a BlmSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung von zwei gleichgroßen Edelstahl tanks mit einem Nennvolumen von 150 m<sup>3</sup> mit Ausrüstung nach dem Stand der (Sicherheits-) Technik einschließlich der MSR-Technik auf den vorhandenen Fundamenten im Tanklager B032 als Ersatz für zwei im Tanklager B032 demontierte 150 m<sup>3</sup> - Tanks - B.095.41 und B.096.42 - aus Normstahl, die der Zwischenlagerung extrahierter Kulturbrühen dienen, die Erneuerung des zugehörigen behälterbezogenen Stahlbaus und der Rohrleitungsanschlüsse sowie die Durchführung notwendiger Funktionsprüfungen und Sachverständigenabnahmen zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 10.721,50 € € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 50.560,00 € wird deshalb um 1.072,15 € reduziert und beträgt somit 49.487,85 €.

#### Ermäßigungen

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 34.641,50 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

**34.641,50 €**

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**34.641,50 €**

=====

(in Worten: vierunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig Euro und 50 Cent)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung/Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

### BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

### 4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

### 9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

### 12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

### 1. AV BImSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit  
(Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

ProdSG:

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 26.11.2020

Im Auftrag

L.S.

gez.  
Lange-Vidaurre

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.